

Unsere Sprechzeiten:

montags bis donnerstags
8.30 bis 12.00 Uhr
und von
14.00 bis 16.00 Uhr

freitags von
8.30 bis 12.00 Uhr



**02241-13 + untenstehende
Durchwahl der zuständigen
Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters**

Sollten Sie ein
persönliches Gespräch
wünschen, empfehlen wir
Ihnen, telefonisch einen Ge-
sprächstermin zu
vereinbaren.

Die Aufteilung richtet sich nach dem Familienna-
men der/des Hilfesuchenden

Für weitere Fragen zum Thema Pflegegeld
stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen des
Sachgebietes 50.12 gerne telefonisch zur Verfü-
gung:

Ansprechpartner	Buchstaben	Telefon	Raum
Frau Kolaschnik	D, G, H, I, J, L, S, T, V, W, X, Y, Z	30 68	B 5.11
Frau Fischer mo-mi ganztags do vormittags	A, B, C, E, F, M, P, Q, R, U	24 51	B 5.11
Frau Hirsekorn mo vormittags	K, N, O	34 04	B 5.13

Unsere Anschrift:

**Der Landrat
Sozialamt - 50.12 -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg**

**Das Kreissozialamt
informiert:**

Pflegewohngeld



Stand: 01.03.10

Mit der Heimaufnahme beginnt in der Regel ein neuer Lebensabschnitt. Vielfach ergeben sich daraus Fragen zu der Finanzierung des Heimplatzes. Eine besondere Finanzierungsmöglichkeit ist das Pflegegeld. Pflegegeld ist ein Zuschuss des Landes NRW, der für Einrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird.

Einige wichtige Informationen haben wir für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe der Heimkosten ist je nach Pflegeeinrichtung unterschiedlich. Sie setzt sich aus drei Positionen zusammen:

- Pflegekosten (je nach Pflegestufe)
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung und
- Investitionskosten

Der Pflegegeldberechnung werden die Investitionskosten des Heimes zugrunde gelegt. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Einkommen des jeweiligen Heimbewohners. Der Höchstbetrag des Pflegegeldes wird für jede Pflegeeinrichtung gesondert vom Landschaftsverband Rheinland festgesetzt. Bei den MitarbeiterInnen des Kreissozialamtes können Sie den jeweils gültigen Höchstbetrag für das Heim Ihrer Wahl erfragen.

Wer kann Pflegegeld erhalten?

Der Anspruch auf Pflegegeld ist ein Anspruch der **Pflegeeinrichtung**. Die Antragstellung erfolgt daher in aller Regel unmittelbar durch die **Pflegeeinrichtung**.

Anspruch auf Pflegegeld besteht für Heimplätze in vollstationären Dauerpflege-

einrichtungen (mit Ausnahme der Kurzzeitpflege) für Heimbewohner, die

- pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind und Leistungen der Pflegekasse erhalten,
- nicht mehr als 10.000 Euro Vermögen haben und
- aus eigenem Einkommen die Investitionskosten des Heimes nicht oder nur teilweise aufbringen können.

Das Pflegegeld wird ab Antragsstellung bzw. ab Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Bei Änderungen der Pflegesätze, der Pflegestufe oder der Investitionskosten wird das Pflegegeld angepasst. Daher sollten Sie alle Änderungen dem Sozialamt zeitnah mitteilen.

Um einen Folgeantrag stellen zu können, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise eingereicht werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für den Antrag auf Pflegegeld werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Renten, Zusatzrenten, Versorgungsbezüge, Zinseinkünfte, Beihilfebescheide, Mieteinkünfte, etc.)
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (z.B. Sparbücher, Sterbe- und Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, hinterlegte Kautionsbeträge, Girokontoauszüge der letzten drei Monate bis zum aktuellen Saldo, Wertpapiere, Immobilien etc.)

- Einstufungsbescheid der Pflegekassen über die vollstationäre Pflege
- Nachweis über monatliche Belastungen (z.B. freiwillige Beiträge zur Kranken- oder Pflegepflichtversicherung)

Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften sind diese Unterlagen von beiden Partnern vorzulegen. Zusätzlich werden in diesem Fall Nachweise über Miete, Nebenkosten, Hausrat- und Haftpflichtversicherung und sonstigen Ausgaben benötigt.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist für den Pflegegeldantrag zuständig, wenn der Pflegebedürftige in einer Pflegeeinrichtung innerhalb Nordrhein-Westfalens lebt und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Heimaufnahme im Rhein-Sieg-Kreis hatte.

Hatte der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Heimeintritt außerhalb Nordrhein-Westfalens, ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständig, wenn ein Verwandter des ersten oder zweiten Grades (z.B. Sohn/Tochter, Bruder/Schwester) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis hat.

Der Landschaftsverband ist für den Pflegegeldantrag zuständig, sofern der Heimbewohner Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, z.B. eine Kriegsopferfürsorge erhält.

Sofern die Heimkosten durch die Pflegekassenpauschale, das eigene Einkommen sowie das Pflegegeld nicht vollständig gedeckt werden, könnte darüber hinaus ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Broschüre „Finanzierung eines Heimplatzes“.